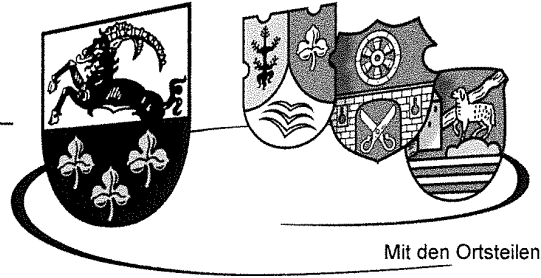


Markt Großostheim



Markt 63757 Großostheim-Postfach 1280

Per Telefax: 0611/3309-2446

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
Dezernat 44 – Bergaufsicht-
Lessingstraße 16 -18
65189 Wiesbaden

Mit den Ortsteilen

Ringheim
Pflaumheim
Wenigumstadt

Datum	Dienststelle	Zimmer	Unsere Zeichen	Ihre Zeichen	Sachbearbeiter/in
11.09.2020	Geschäftsleitung	19	824/20-Gö		Stephan Göller
Telefon	Telefax	E-Mail			
06026/5004-5100	06026/5004-9000	allgemeine-verwaltung@grossostheim.de			

Gerhard Höfling GmbH - Quarzsandtagebau SchAAFheim, Antrag auf Zulassung des Hauptbetriebsplan 2020; hier: 2. Stellungnahme des Marktes Großostheim im Rahmen der Beteiligung

Anlage: Empfangsbekanntnis g.R.

Sehr geehrte Frau Elsässer,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die gewährte Fristverlängerung bis einschließlich 12.09.2020 bedanken. Die Grüneintragungen bedurften einer nochmaligen Einarbeitung in die Angelegenheit.

Nach Prüfung der uns vorliegenden Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass der Hauptbetriebsplan aus Sicht des Marktes Großostheim weiterhin nicht zugelassen werden kann. Im Einzelnen:

I. Stellungnahme des Marktes Großostheim vom 27.05.2020

Wie die Durchsicht der ergänzten Unterlagen ergeben hat, fand die Stellungnahme des Marktes Großostheim vom 27.05.2020 kaum Beachtung. Zwar wurden im Hauptbetriebsplan einzelne Ergänzungen vorgenommen. Allerdings wurden **wesentliche, als fehlend bemängelte Dokumente** offenbar nicht nachgefordert bzw. weiterhin nicht vorgelegt. Damit kann unsererseits auch nicht bewertet werden, ob eine Zulassung (ggf. nach Erlass entsprechender Auflagen) möglich wäre.

So hatten wir in unsere Stellungnahme vom 27.05.2020 beantragt, dass

- eine **hinreichende Lagerstättenerkundung** auch für das Hauptbetriebsplanverfahren durchgeführt und vorgelegt wird,
- eine neue **hydrogeologische Untersuchung** für das Hauptbetriebsplanverfahren zu fordern ist, in der die zu erwartende Gefährdung des Grundwassers behandelt wird,
- dem Vorhabenträger aufgegeben wird, den **Antrag für eine neuerliche wasserrechtliche Erlaubnis** zur Entnahme von Grundwasser vorzulegen,

Markt Großostheim

Hausanschrift:
SchAAFheimer Str. 33 - 63762 Großostheim
Tel.: 06026 5004-0 - Fax: 06026 5004-9000
www.grossostheim.de

Besuchszeiten:
Mo.-Fr.: 08.00 – 12.00 Uhr
Do.: 14.00 – 17.30 Uhr
poststelle@grossostheim.de

Raiba-Voba Aschaffenburg eG
Sparkasse Aschaffenburg

IBAN: DE70 7956 2514 0005 0011 88 BIC: GENODEF1AB1
IBAN: DE25 7955 0000 0000 1243 05 BIC: BYLADEM1ASA



- dem Vorhabenträger aufgegeben wird, eine **wasserrechtliche Erlaubnis bzgl. der potentiellen Freilegung des Grundwassers** im Rahmen der Abbautätigkeit zu beantragen und letztlich, dass
- ein **neues Lärmgutachten** erstellt wird, dass auf alle im Rahmen des Tagebaus maßgeblichen Fragestellungen eingeht.

Keine dieser Einwendungen und Forderungen fand Eingang in das Genehmigungsverfahren. Die geforderten Unterlagen wurden **nicht** erstellt und vorgelegt. Informationen zu den angesprochenen Punkten wurden lediglich rudimentär ergänzt.

Allein aus diesem Grunde erweist sich das Vorhaben weiterhin als nicht genehmigungsfähig. Der Markt Großostheim macht die Inhalte seiner Stellungnahme vom 27.05.2020 vollständig zum Gegenstand dieser Stellungnahme und **beantragt** erneut, die bereits in der Stellungnahme des Marktes Großostheim vom 27.05.2020 geforderten Unterlagen nachzufordern.

II. Ergänzende Stellungnahme

Aus den nun vorliegenden Unterlagen ergeben sich nach Ansicht des Marktes Großostheim noch weitere Mängel.

1. Schallimmissionsprognose

Noch in den Unterlagen vom 31.03.2020 wurde ausgeführt:

„Im Rahmen der geplanten Erweiterung des Tagebaus wurde im März 2018 eine Schallimmissionsprognose nach TA Lärm durchgeführt.“

(Hauptbetriebsplan, Stand 31.03.2020, S. 33)

Das Gutachten selbst wurde nicht vorgelegt. Diesbezüglich hatten wir bereits Einwendungen erhoben. Es wurde von uns vermutet, dass es sich um die im Rahmen des Rahmenbetriebsplanverfahrens vorgelegte Schallimmissionsprognose vom 27.09.2019 handeln könnte. Nachdem die Unterlage nicht vorgelegt wurde, konnte keine hinreichende Bewertung erfolgen.

Nun aber wird deutlich, dass diese Schallimmissionsprognose offenbar nicht in Bezug genommen wurde. In den überarbeiteten Antragsunterlagen wird nun unter Ziffer 7.3 auf völlig andere Schalluntersuchungen Bezug genommen, namentlich die Untersuchung aus dem Jahr 2011, welche im Verfahren zum Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für den Betriebshof erstellt wurde. Zudem wurden nun sowohl eine Untersuchung bezüglich des Nachtbetriebs (Anlage 19.1) als auch eine Unterlage bezüglich der mobilen Siebanlage (Anlage 19.2) beigefügt. Auf die vermeintliche Prognose vom März 2018 wird nicht mehr verwiesen. Dieser Widerspruch ist aufzuklären.

Derzeit ist davon auszugehen, dass dem Vorhaben keine tragfähige Schallimmissionsprognose zugrunde liegt. Denn die Prognose aus dem Jahr 2011 ist veraltet und kann die derzeitigen Verhältnisse nicht korrekt abbilden. Es ist zu erwarten, dass nach dieser langen Zeitspanne andere Geräte zum Einsatz kommen. Auch ist zu erwarten, dass heute gegenüber 2011 zusätzliche Geräte genutzt werden. Insbesondere wurde im Jahr 2019 der Betrieb u.a. einer Nebelkanone angezeigt, die in den vorliegenden Unterlagen keine Erwähnung findet. Auch ist nicht ersichtlich, ob der Betrieb der Traktoren zur Befeuchtung der Fahrwege in den Betrachtungen berücksichtigt wurde.

Schließlich geht aus den vorliegenden Unterlagen hervor, dass die bestehende Sandanlage östlich

des Einfahrtsbereichs mittels zwei Stromaggregaten, welche mit Heizöl betrieben werden, betrieben wird (vgl. Ziffer 5.3, S. 23 der Antragsunterlagen). Wir haben bereits vorgetragen, dass die Erschließung - wie sie von dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgesehen war - sowohl hinsichtlich Wasser als auch Gas und Strom über die Gemeinde Schaafheim erfolgen sollte. Damit scheint es ausgeschlossen, dass in der damaligen Immissionsprognose bereits der Einsatz mehrerer Stromaggregate berücksichtigt wurde.

Daher wäre eine neuerliche Untersuchung anhand der heute genutzten Geräte und der Betriebsabläufe vorzulegen gewesen. Der Tagesbetrieb wird somit nicht hinreichend dargestellt. Die Prognose aus dem Jahr 2011 kann hier nicht weiterhelfen, weil nicht dargelegt wurde, dass sich der Betrieb wie damals vorhergesehen unverändert auch heute so zuträgt und auch hinsichtlich der eingesetzten Maschinen keine Änderungen eingetreten sind. Entschieden zu bemängeln ist diesbezüglich jedenfalls, dass die Prognose aus dem Jahr 2011, auf die man sich in den Antragsunterlagen (nunmehr) maßgeblich bezieht, den Antragsunterlagen nicht beigelegt wurde. Diese sind aufgrund dessen jedenfalls unvollständig.

Zudem erweist sich die Begutachtung zu den Schallimmissionen in der Nachtzeit als ungenügend. Darin wird ausgeführt, es würden 4 LKWs zur Nachtzeit und insoweit jeweils 2 Stoppbewegungen berücksichtigt. Weiter wird ausgeführt, die LKWs müssten am Tor bei der Einfahrt stoppen, sie würden dann entsprechendes Material abkippen, bevor sie an anderer Stelle wieder beladen würden und notwendigerweise das Gelände verlassen. Der Markt Großostheim sieht hier insgesamt vier Stopps pro LKW, die zu berücksichtigen gewesen wären. Der Stopp vor dem Tor bei der Einfahrt, der Stopp zum Abkippen, der neuerliche Stopp am Beladestandort und ein letzter Stopp vor dem Tor bei der Ausfahrt. Zum Schließen des Tores könnte es erneut eines Stopps bedürfen, dann wären es nicht nur vier, sondern sogar fünf solcher Bewegungen, die Berücksichtigung hätten finden müssen. Festzuhalten ist, dass nach hiesiger Auffassung von jedenfalls vier Stopps pro LKW auszugehen war. Berücksichtigt wurden jedoch nur zwei Stopps pro LKW. Nachdem gerade die Anfahrbewegung eine größere Lärmbelastung hervorruft, liegt hier eine „Beschönigung“ der Umstände nahe, die aufzuklären ist.

Die Unterlagen sind insoweit nachzubessern.

Schließlich ist methodisch nicht nachvollziehbar, wie die Berechnung der Beurteilungspegel der Gesamtanlage inklusive der zusätzlichen mobilen Siebanlage mit Bandtransport und Stromaggregat (Anlage 19.2) erfolgt ist. Tatsächliche Berechnungen wurden offenbar nur hinsichtlich der neuen Anlagen vorgenommen. Die von dem bisherigen Gesamtbetrieb ausgehende Belastung und das Vorgehen bei der Ermittlung der neuen Gesamtbelastung wird gerade nicht dargestellt und ausgewiesen. Die Ergebnisse sind somit methodisch nicht nachvollziehbar.

Es bleibt letztlich dabei, dass eine hinreichende Betrachtung der Lärmauswirkungen nicht vorgelegt wurde. Das Vorhaben ist auf dieser Grundlage nicht genehmigungsfähig.

2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Zwar wird im Hauptbetriebsplan selbst auf das Artenschutzrecht eingegangen. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag liegt jedoch nicht vor. Damit entzieht sich dieser Belang jeglicher Bewertung.

Hiermit wird **beantragt**, den für den Hauptbetriebsplan maßgeblichen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag anzufordern.

Ergänzend sei an dieser Stelle noch auf Folgendes hingewiesen:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt die Prüfung, ob einem

Vorhaben artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG entgegenstehen, eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Tierarten und ihrer Lebensräume voraus, wobei ihr sowohl bei der ökologischen Bestandsaufnahme, als auch bei deren Bewertung, namentlich bei der Quantifizierung möglicher Betroffenheiten, eine Einschätzungsprärogative zukommen soll (BVerwG, Urteil vom 03.05.2013 - 9 A 16/12; Urteil vom 28.03.2013 - 9 A 22/11; Urteil vom 09.07.2008- 9 A 14.07). Bei diesem Maßstab ist aber mindestens die Anforderung zu stellen, dass die Ergebnisse dokumentiert werden und nachvollziehbar sind (siehe hierzu BVerwG, Urteil vom 09.11.2017, 3 A 4.15, Rn. 46). Eine solche nachvollziehbare Dokumentation ist der Darstellung zum Artenschutz auch und gerade mangels Vorliegens eines entsprechenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags nicht zu entnehmen. Es wird zwar auf vermeintliche Untersuchungen Bezug genommen. Ein entsprechendes Dokument hierzu wurde jedoch nicht vorgelegt.

Ob daher der konkrete Bestand an schützenswerten Arten hinreichend und zutreffend ermittelt und bewertet wurde, bleibt offen. Bereits aus diesem Grund ist der Antrag nicht genehmigungsfähig.

Aber selbst wenn dieser Mangel durch die Vorlage entsprechender Unterlagen ausgeräumt werden könnte, ist offenkundig, dass in der erteilten Genehmigung nicht sichergestellt wird, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht werden.

Denn offenbar datieren die letzten Kartierungen, jedenfalls die Vogelkartierung, aus dem Jahr 2017. Diese Informationen sind veraltet. Der Abbaubetrieb schreitet ständig voran. Das Gelände verändert sich stetig, was regelmäßig zu Veränderungen hinsichtlich des Artenvorkommens führt bzw. führen kann. Es fehlt somit bereits an der erforderlichen Sachverhaltsermittlung mittels solcher Daten, die eine hinreichende Aktualität aufweisen würden. Es ist zwingend eine neue Kartierung vorzunehmen.

Schließlich sind die festgelegten Vermeidungsmaßnahmen nicht geeignet, Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen.

Um die Einschlägigkeit dieser Verbote bei der Realisierung des Vorhabens beurteilen, die Vermeidbarkeit der Beeinträchtigungen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG prüfen zu können, ist es zunächst erforderlich, auch die entsprechenden Sachverhalte genau zu ermitteln. Es sind deshalb

1. die Plätze zu erfassen, an denen es bei der Realisierung des Vorhabens zu einer Tötung von Individuen kommen könnte,
2. Aufenthaltszeiten und Status der im Gebiet auftretenden Arten zu ermitteln, um beurteilen zu können, ob es erhebliche Störungen in den nach dem Gesetz relevanten Phasen des Jahres geben könnte,
3. möglichst zeitnah zum vorgesehenen Eingriff Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erfassen.

(vgl. u.a. zu Art und Umfang der Ermittlung: Meßerschmidt, BNatSchG § 44 Rn. 9; BVerwG, Beschl. v. 29.10.2014 – 7 VR 4.13, Rn. 15)

Die aufgezeigten Anforderungen sind vorliegend offenbar nicht erfüllt. Mangels Vorlage entsprechender Unterlagen, ist der Nachweis für eine fachgerechte Ermittlung des Sachverhaltes nicht erbracht.

Zudem ist die für die im Abbaugelände vorkommenden Lerchen vorgesehene Maßnahme der Errichtung von sog. Lerchenfenstern nicht geeignet, den notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleich zu schaffen. So geht aus den Unterlagen hervor, dass

„vor Inanspruchnahme der Flurstücke westlich von Flurstück 33 auf den Flurstücken Flur 8, Nr. 58 und 59 drei neue Feldlerchenfenster in Abstimmung mit dem Fachgutachter eingerichtet“

werden (überarbeitete Antragsunterlagen, Stand 28.07.2020, S. 34). Wie bereits aus dem Dokument „Naturschutzrechtliche Kompensation in Bayern“ des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz hervorgeht, müssen Lerchenfenster im Herbst angelegt werden, um im Frühjahr zur Brutzeit bereitzustehen (vgl. „Naturschutzrechtliche Kompensation in Bayern“ des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz, S. 25; zuletzt abgerufen am 31.08.2020, 12.13 Uhr). Da mit den Abbauarbeiten im Rahmen des Hauptbetriebsplans noch im Jahr 2020 begonnen werden soll, steht diese Maßnahme zum Beginn der Arbeiten nicht bereit. Sie wird erst im Frühjahr wirksam sein.

An anderer Stelle wird angesichts der geringeren Wirksamkeit der Errichtung von Lerchenfenstern als isolierte Maßnahme empfohlen, Lerchenfenster nur in Verbindung mit weiteren Maßnahmen vorzusehen (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, zuletzt abgerufen am 31.08.2020, 12.22 Uhr). Dem wurde vorliegend nicht entsprochen. Die Maßnahme ist daher ungeeignet, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen.

Festzuhalten ist, dass die in dem Hauptbetriebsplan enthaltene Darstellung zum Artenschutzrecht **ungenügend** ist. Sie ist jedenfalls durch Vorlage entsprechender (aktueller) Unterlagen zu ergänzen.

3. Stromversorgung

Die Stromversorgung **ist und bleibt nicht sichergestellt**. Weiterhin wird in den Unterlagen angegeben, dass die Stromversorgung der Bürogebäude und von einigen Nebeneinrichtungen (z.B. Pumpen) über das Stromnetz erfolge. Wir haben bereits dargestellt, dass insbesondere die Stromleitungen – entgegen der Angaben im vorhabenbezogenen Bebauungsplan - über Grundstücke des Marktes Großostheim verlaufen und eine dingliche Sicherung nicht vorliegt. Auch insoweit verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 27.05.2020. Die Antragstellerin selbst führt aus, es sei „angestrebt“, innerhalb des Zeitraums des vorliegenden Hauptbetriebsplans eine alternative Stromversorgung zu realisieren. Aus den Unterlagen geht an keiner Stelle hervor, dass diese im Zeitpunkt der Zulassung des Hauptbetriebsplans gegeben sein wird. Vielmehr verweist die Antragstellerin selbst darauf, dass diese alternative Energieversorgung im Zeitraum des Hauptbetriebsplans – irgendwann – bestehen soll. Die Formulierung „angestrebt“ (Ziffer 5.6.1, S. 25 der Antragsunterlagen) macht deutlich, dass die Umsetzung nicht konkret geplant ist. Die Ausführungen bleiben insoweit unbestimmt. Damit ist die (ausreichende) Erschließung keinesfalls gesichert.

Insbesondere ist noch anzumerken, dass es sich bei den verlängerten Erschließungsleitungen um keine offiziellen Leitungen der Versorgungsträger (Strom: Bayernwerk, Telefon: Telekom), sondern um die eigenmächtig durchgeführte Verlängerung der Hausanschlüsse des Privateigentümers des Grundstückes Fl.Nr. 24239/794 der Gemarkung Großostheim (Schafsweide 11) handelt. Die Leitungen verlaufen sodann über Fiskalgrundvermögen des Marktes Großostheim.

Deshalb sind diese Leitungen auch nicht in den offiziellen Leitungsauskünften der Sparten Träger zu finden und weder vom Verlegungsrecht nach dem TKG, noch durch den Konzessionsvertrag des Stromversorgers rechtlich abgesichert.

Die Gemeindeverwaltung erwägt in diesem Zusammenhang auch dem Marktgemeinderat die juristische Durchsetzung der Beseitigung der Leitungen der Firma Gerhard Höfling GmbH zu empfehlen, zumal die Versorgung des eigenen Gewerbegebietes mit Strom durch die Neuansiedlung weiterer Gewerbeflächen bis zum Neubau einer weiteren Trafostation angespannt ist.

Damit würde die Erschließung über Großostheim komplett entfallen und ist sicherlich auf keinen Fall als ausreichend oder gar gesichert anzusehen.

4. Überlagerung des Hauptbetriebsplangebietes mit dem rechtswirksamen vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Gemeinde Schaafheim

Bereits nach dem Scopingtermin am 04.07.2017 hatten wir mit Schreiben vom 25.09.2017 die planungsrechtliche Problematik des Verhältnisses des bislang gültigen Rahmenbetriebsplanes aus dem Jahr 2013, der nunmehr die Grundlage für den geplanten Hauptbetriebsplan 2020 darstellt, mit dem rechtswirksamen vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Gemeinde Schaafheim aus dem Jahr 2014 in Frage gestellt. Insoweit müssen wir folgendes festhalten:

Beim derzeitigen (fakultativen) Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 1 BBergG handelt es sich um eine Zulassungsform, die nicht die Wirkung eines Planfeststellungsverfahrens hat. Gleichzeitig wurde für eine überwiegende Teilfläche des Gebiets der vorhabenbezogene Bebauungsplan der Gemeinde Schaafheim als Satzung beschlossen und öffentlich bekannt gemacht. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden sich auch die Betriebsanlagen für den Tagebau.

§ 38 BauGB stellt als maßgebliche Kollisionsregelung das Verhältnis zwischen dem Baurecht und den anderen gesetzlichen Fachrechten dar. Demgemäß tritt bei Planfeststellungsverfahren und sonstigen Verfahren mit der Wirkung einer Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung sowie auf die aufgrund des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen im geltenden Verfahren die Anwendung der §§ 29 bis 37 BauGB in den Hintergrund, wenn die Gemeinden an einem solchen Verfahren beteiligt wurden.

Das BVerwG hat bereits mit Beschluss vom 16.03.2001 (Az. 4 BN 15.01) für einen Tonabbau entschieden, dass für einen zugelassenen einfachen (fakultativen) Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 1 BBergG eine solche Rechtswirkung nicht anzunehmen ist, da dieses Verfahren einem Planfeststellungsverfahren oder einem sonstigen Verfahren mit der Wirkung einer Planfeststellung nicht gleichgestellt ist.

Der BayVGH hat mit Beschluss vom 05.12.2006 (Az.: 8 CS 06.2705) in einem gleichgelagerten Fall entschieden, bei welchem auch ein fakultativer Rahmenbetriebsplan für die Gewinnung von Quarzsand im Trocken- und Nassausbau zum Gegenstand hatte.

Dies bedeutet, dass § 38 BauGB im vorliegenden Fall nicht anzuwenden ist. In der Folge gilt, dass der bestehende, einfache (fakultative) Rahmenbetriebsplan, der dem Hauptbetriebsplan 2020 als Grundlage dienen soll, und der vorhabenbezogene Bebauungsplan nebeneinander zur Anwendung gelangen, soweit sich ihre Geltungsbereiche decken. Insoweit regelt der (fakultative) Rahmenbetriebsplan die bergrechtlichen Fragestellungen des Vorhabens. Soweit jedoch das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes betroffen ist, bestimmt dieser die maßgeblichen baurechtlichen Voraussetzungen.

Letztliche Folge hieraus ist zunächst, dass die Erschließung des Vorhabens, dessen maßgebliche Betriebsanlagen auf dem Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegen, an den Regelungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu messen ist. Dies haben wir bereits in der Stellungnahme vom 27.05.2020 vorgebracht. Wir weisen nochmals auf Folgendes hin:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan sieht die Erschließung der Grundstücke über die Gemeinde Schaafheim vor. In Ziffer 4.6 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan von 2014 heißt es:

„Die Erschließung durch die erforderlichen Ver- und Entsorgungsanlagen wird wie folgt realisiert:

Das Plangebiet wird an das Wasser-, Gas- und Stromversorgungsnetz sowie das Fernmeldekabelnetz der Gemeinde Schaafheim angeschlossen. Falls das Plangebiet auch an die Versorgungsnetze des Markt Großostheim angegliedert werden soll, ist dies mit dem Markt Großostheim bzw. den bayerischen Versorgungsunternehmen zu vereinbaren.“

In dem Durchführungsvertrag der Gemeinde Schaafheim und der Firma Gerhard Höfling GmbH unter § 7 heißt es:

„(I) Der Vorhabenträger erklärt sich gemäß § 12 Abs. 1 BauGB zur Durchführung und Kostentragung bezüglich aller Maßnahmen bereit, die zur Erschließung (Ver- und Entsorgungsanlagen) des Vorhabens erforderlich sind.

(II) Mit der Durchführung der Erschließung darf nur mit der Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Die Erschließungsanlagen sollen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung hergestellt und spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden Bauten benutzbar sein.“

Die nach dem Bebauungsplan vorgesehenen Erschließung ist nie umgesetzt worden.

Denn der hier zur Zulassung vorgelegte Hauptbetriebsplan 2020 geht von einer völlig anderen Erschließung aus (Ziffer 5.6). Insbesondere wird ausgeführt, dass eine (netzgebundene) Stromversorgung (langfristig) nicht sichergestellt ist, nun Stromaggregate eingesetzt und eine alternative Stromversorgung geplant sei. Hinsichtlich der Wasserversorgung wird ausgeführt, dass ein Anschluss an die Trinkwasserversorgung nicht gegeben ist. Damit wird den maßgeblichen Vorgaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht entsprochen. Der Hauptbetriebsplan 2020 ist in baurechtlicher Hinsicht jedoch insoweit an den Maßgaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu messen. Die Erschließung muss gesichert sein. Werden diese Vorgaben – wie vorliegend – nicht eingehalten, ist der Hauptbetriebsplan nicht genehmigungsfähig.

Nachdem folglich der vorhabenbezogene Bebauungsplan (§ 30 Abs. 2, § 12 BauGB) gilt, kann wie bereits angesprochen auch nicht vor einer ausreichenden Erschließung gesprochen werden, die noch für einen ortsgebundenen gewerblichen Betrieb i.S.v. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB genügen würde, sondern es ist aufgrund der Änderung der Rechtsqualität durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom Außenbereich zum beplanten Innenbereich von einer gesicherten Erschließung auszugehen. Hierfür sind die erforderlichen Nachweise vorzulegen und ergänzend dazustellen.

Eine ausreichende Erschließung des Vorhabens - welche, wie oben dargelegt wurde, bereits nicht gegeben ist - wäre überhaupt nur dann genügend, wenn der vorhabenbezogene Bebauungsplan aufgehoben werden würde und das Vorhaben dann im bauplanungsrechtlichen Außenbereich liegen würde. Wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan jedoch nicht aufgehoben, so sind in der Folge dessen Festsetzungen für das Vorhaben maßgeblich und zu berücksichtigen. Dann ist eine den Vorgaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplans entsprechende, gesicherte Erschließung zu schaffen. Nachdem der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft ist und dessen Vorgaben derzeit nicht eingehalten werden, ist der Hauptbetriebsplan 2020 nicht genehmigungsfähig.

5. Wasserverbrauch

Weiterhin fehlt eine Darstellung des tatsächlichen Wasserverbrauchs und damit der Nachweis, dass eine genehmigungsfreie Wasserentnahme besteht. Die Unterlage in Anlage 11 „Anzeige Brauchwasserbrunnen“ kann hier nicht genügen. Dies gilt bereits deshalb, weil diese Anzeige noch aus dem Jahr 2007 bzw. 2008 datiert. Es sind mittlerweile umfängliche Änderungen - insbesondere die Erweiterungen der Abbaufäche und die Einstellung der Wasserversorgung von Seiten des Marktes Großostheim aus - eingetreten, die einen höheren Wasserverbrauch nahelegen.

Jedenfalls aber wurde bereits dargelegt, dass schon die Anzeige aus dem Jahr 2007 ohne hinreichende Nachweise des tatsächlichen Wasserverbrauchs erfolgt ist und somit offenbleibt, ob damals überhaupt von einer genehmigungsfreien Benutzung des Grundwassers ausgegangen werden durfte. Es sind rechtmäßige Zustände herzustellen. Insoweit hat die Firma Höfling den jährlichen Wasserverbrauch hinreichend zu belegen und damit darzulegen, dass vorliegend von einer genehmigungsfreien Benutzung des Grundwassers ausgegangen werden kann. Die Erfahrungen der letzten Jahre während ihrer Tätigkeit sollten es der Antragstellerin ermöglichen hinreichend genau darzulegen, wie viel Wasser tatsächlich aus dem Brunnen entnommen wird. Anhand dessen kann die Entnahmemenge für die Zukunft ermittelt werden.

Nachdem nach Einstellung der Wasserversorgung über den Markt Großostheim jedenfalls die Befeuchtung der - nach der Erweiterung zudem deutlich längeren - Fahrwege (Berieselungstankwagen mit Tankvolumen von 7.000 l; ggf. mehrfach tägliche Befeuchtung der Fahrwege) und auch die Befeuchtung der Halden wie auch innerhalb der Aufbereitungsanlagen, die Versorgung der Bürogebäude (Toiletten und Waschbecken), sowie eine Nebelkanone und der vorgesehene Betrieb einer Reifenwaschanlage mittels des aus dem Brauchwasserbrunnen entnommenen Wassers erfolgen muss, besteht die konkrete Möglichkeit, dass die erlaubnisfreie Entnahmemenge von 3.600 m³/a Wasser überschritten wird. Dieser Umstand ist aufzuklären. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass eine erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers vorliegt.

6. Grundwassergefährdung

Aufgrund der Bedeutung dieses Belangs weisen wir erneut darauf hin, dass eine Grundwassergefährdung konkret im Raum steht und zu untersuchen bzw. das Vorliegen einer Grundwassergefährdung anhand entsprechender Unterlagen zu widerlegen ist. Jedenfalls ist ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis wegen einer fiktiven Gewässerbenutzung zu stellen. Hierauf wurde bereits in der letzten Stellungnahme unter Bezugnahme auf die maßgebliche Rechtsprechung hingewiesen. Bis heute ist insoweit nichts geschehen und insbesondere kein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gestellt worden. Auf dieser Grundlage kann der Hauptbetriebsplan nicht genehmigt werden. Er erweist sich bereits heute als rechtswidrig.

III. Ergebnis

Der Hauptbetriebsplan kann auf Grundlage der vorliegenden Antragsunterlagen nicht genehmigt werden. Es sind überarbeitete und vollständige Antragsunterlagen vorzulegen, wenn die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit gemäß II. Nr. 4 geschaffen wurden.

Mit freundlichen Grüßen



J a k o b
Erster Bürgermeister